

Zürich und Pfäffikon, 13. Januar 1997

KR-Nr. 8/1997

ANFRAGE von Vreni Püntener-Bugmann (Grüne, Zürich) und Dr. Ursula Talib-Benz (Grüne, Pfäffikon)

betreffend Vollzug der Bestimmung des Gastgewerbegesetzes über getrennte Plätze für rauchende und nichtrauchende Gäste

Nachdem noch lange nicht in allen grösseren Gaststätten des Kantons Zürich getrennte Plätze für rauchende und nichtrauchende Gäste bezeichnet sind und die bis anhin geltende Bestimmung ins neue Gastgewerbegesetz (§31) übernommen wurde, interessiert der Vollzug dieses Gesetzesparagraphen. Ausserdem konnte schon beobachtet werden, dass selbst nach einem Umbau eines Restaurants keine getrennten Plätze angeboten werden und dass bei der Kontrolle eines neu eröffneten Restaurants durch kantonale Beamte die fehlenden getrennten Plätze für nichtrauchende und rauchende Gäste nicht einmal angesprochen wurden.

Wir bitten den Regierungsrat daher um Beantwortung nachstehender Fragen:

1. Führt der Kanton Zürich eine Statistik über die Realisierung getrennter Plätze für rauchende und nichtrauchende Gäste? Welche Resultate bezüglich Vollzug dieser Bestimmung enthält sie?
2. Gibt es eine Weisung bezüglich Vollzug von §31 des Gastgewerbegesetzes? Wie lautet diese?
3. Welches sind die allgemein anzuwendenden Kriterien für die Einschränkung "soweit es die Betriebsverhältnisse zulassen"?
4. Wie und wann wird bei Neueröffnungen und bei Umbauten der Vollzug der Bestimmung über getrennte Plätze für rauchende und nichtrauchende Gäste sichergestellt?
5. Wie wird der Vollzug von §31 in bestehenden Gaststätten sichergestellt?
6. Weshalb wurde der Leiter einer Gaststätte von den kantonalen Beamten anlässlich einer Kontrolle des Restaurants nicht einmal auf die fehlenden getrennten Plätze für rauchende und nichtrauchende Gäste angesprochen?

Wir danken für die Beantwortung unserer Fragen

Vreni Püntener-Bugmann

Dr. Ursula Talib-Benz

